



DIE SALZBURGER
FREIHEITLICHEN
STADT SALZBURG

ANFRAGE Nr.: 521/2026/066

gem. § 21 GGO

eingbracht am: 12.5.26

bei/im: MD 13:40

An

Stadträtin Andrea Brandner

Verfügung:

1. Befragter: StRⁱⁿ Andrea Brandner
2. Bürgermeister
3. Klubs und Fraktionen
4. MD/01 zum Register
5. Sonstige MA 3

Salzburg, am 12.05.2026

T. Müller

12.5.2026

Anfrage gem. § 21 GGO „Vorgehensweise der Stadt Salzburg bei Vereinbarungen der Heimaufsicht in Pflegeeinrichtungen“

Die Heimaufsicht hat die Aufgabe, die Einhaltung gesetzlicher Qualitäts- und Betreuungsstandards in Pflegeeinrichtungen sicherzustellen und festgestellte Mängel möglichst rasch beheben zu lassen. Nach unserem Verständnis sieht das Salzburger Pflegegesetz dafür zunächst Vereinbarungen zwischen Heimaufsicht und Träger über konkrete Maßnahmen zur Mängelbehebung vor.

Nach unserem Informationsstand geht die Stadt Salzburg regelmäßig mit anwaltlicher Unterstützung gegen solche Vereinbarungen, Feststellungen sowie daraus abgeleitete Maßnahmen der Heimaufsicht vor.

Daraus ergeben sich Fragen zur Begründung dieser Vorgehensweise, insbesondere im Hinblick auf das Wohl der Bewohner und den Einsatz öffentlicher Mittel.

Zu oben angeführtem Thema stelle ich

gemäß § 21 GGO folgende Anfrage:

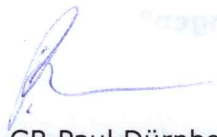
Hauptfrage:

Warum geht die Stadt Salzburg regelmäßig gegen Vereinbarungen, Feststellungen oder die daraus folgenden Maßnahmen der Heimaufsicht vor?

Unterfragen:

1. Welche fachliche, rechtliche oder organisatorische Zielsetzung verfolgt die Stadt Salzburg mit dieser Vorgehensweise?
2. In wie vielen Fällen wurden in den vergangenen fünf Jahren Vereinbarungen, Feststellungen oder Maßnahmen der Heimaufsicht rechtlich bekämpft?
3. Wie hoch waren die dadurch entstandenen Anwalts-, Verfahrens- und sonstigen externen Beratungskosten in den vergangenen fünf Jahren?

4. Wurde vor Einleitung dieser rechtlichen Schritte jeweils geprüft, ob die Bekämpfung wirtschaftlich, zweckmäßig und im Interesse der betroffenen Einrichtungen sowie der Bewohnerinnen und Bewohner ist?
5. Welchen konkreten Mehrwert sieht die Stadt Salzburg in dieser Vorgehensweise gegenüber einer kooperativen Umsetzung der von der Heimaufsicht geforderten Mängelbehebung?
6. Wie wird sichergestellt, dass durch die rechtliche Bekämpfung von Maßnahmen der Heimaufsicht keine Verzögerung bei der Behebung festgestellter Mängel entsteht?
7. Wie wird die Einhaltung der Grundsätze von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Transparenz und Nachvollziehbarkeit beim Einsatz öffentlicher Mittel in diesen Verfahren gewährleistet?



GR Paul Dürnberger